



Heeressportverein St. Pölten Zweigverein Motorrad Statuten

Diese Statuten des HSV St. Pölten, Zweigverein Motorrad wurden bei der ersten Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2019 beschlossen.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Heeressportverein St. Pölten, Zweigverein Motorrad" und ist ein Zweigverein des HSV St. Pölten, 3100 St. Pölten, Kommandogebäude Feldmarschall Hess, Schießstattring 8-10 ZVR Nr. 475519787.
Die Kurzform des Namens ist „HSV St. Pölten, Motorrad“.
- (2) Der Zweigverein hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, Kommandogebäude Feldmarschall Hess, Schießstattring 8-10. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet, insbesondere aber auf das Bundesland Niederösterreich.
- (3) Die ehemalige Sektion Motorrad des HSV St. Pölten, gegründet am 13. Jänner 1995, wird mit der Gründung dieses Zweigvereins aufgelöst und vollinhaltlich in diesen übergeführt.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen oder Sektionen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Statuten

Die Statuten des Vereins werden auf Basis eines Vorschlags des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Anträge zur Änderung der Statuten können nur durch ordentliche Mitglieder eingebracht werden. Sie sind durch den Vorstand, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Vereinszwecks, zu prüfen, in die aktuellen Statuten einzuarbeiten und als neuer Statutenvorschlag der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3. Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die gemeinschaftliche Ausübung des Motorradfahrens in Form von Ausfahrten und Motorradreisen im In- und Ausland, der Durchführung sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen im Vereinsrahmen sowie die Teilnahme an Motorradveranstaltungen auf Einladung anderer Vereine oder Organisationen. Die Organisation von oder Teilnahme an Motorradveranstaltungen mit Renncharakter ist nicht Ziel des Vereins.

§ 4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen

- a) monatliche Klubabende;
- b) durch die Mitglieder organisierte Motorradtouren im In- und Ausland;
- c) verschiedenste, auf die Interessen der Klubmitglieder abgestimmte, sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen;
- d) die Klubzeitung „Hot-Bike“ und, sofern erforderlich, weitere klubbezogene Veröffentlichungen zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über den Verein, dessen Veranstaltungen und Termine;
- e) die Durchführung klubinterner Wettbewerbe im Rahmen einzelner Veranstaltungen;
- f) die Führung eines Klubabzeichens und Verwendung klubbezogener Utensilien.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beitrittsgebühren und jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeiträge;
- b) Freiwillige Spenden an den Verein;
- c) Einnahmen aus dem Sponsoring von Firmen auf der Homepage, in Druckwerken oder direkt bei Veranstaltungen des Vereins;
- d) Beiträge in Form freiwilliger Leistungen bei und zu Veranstaltungen durch die Mitglieder.

(3) Verwendung der materiellen Mittel

Die Verwendung der materiellen Mittel darf nur zum Zwecke der Bedeckung der ideellen Mittel gem. Abs. (1) erfolgen.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder gliedern sich in Hauptmitglieder und Anschlussmitglieder und nehmen aktiv am Vereinsleben teil. Anschlussmitglieder können der Ehepartner oder eingetragene Partner sowie noch nicht volljährige Kinder eines Hauptmitglieds sein.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags oder ein darüber hinaus gehendes Sponsoring oder sonstiger Leistungen unterstützen und fördern.
- (4) Ehrenmitglieder werden dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch Vorlage einer Beitrittserklärung an den Vorstand durch den Mitgliedswerber oder die Mitgliedswerberin.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Nach Beschluss des Vorstands zur Aufnahme des neuen Mitglieds hat dieses die „Zustimmungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Vereins unterfertigt dem Vorstand zu übergeben. Bis zur Abgabe der Zustimmungserklärung werden weder ein Zugriff auf den Mitgliederbereich der Homepage gewährt noch Informationen per E-Mail oder andere elektronische Medien an das neue Mitglied übermittelt.
- (4) Personen, die zum Zeitpunkt der Errichtung des Vereins „Heeressportverein - St. Pölten, Zweigverein Motorrad“ bereits Mitglieder des „HSV St. Pölten, Sektion Motorrad“ waren, werden als Mitglieder übernommen sofern dazu die persönliche Zustimmung gegeben ist.
- (5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - b) durch Ausschluss des Mitglieds,
 - c) durch Zurücklegung der Ehrenmitgliedschaft oder
 - d) durch den Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt oder die Zurücklegung der Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit durch formlose schriftliche Erklärung erfolgen. Die Austritts- oder Zurücklegungserklärung ist an den Vorstand zu richten und gilt ab dem Tag des Einlangens.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann
 - a) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder
 - b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. (3) Pkt. lit. a) genannten Grund von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren

- (1) Die Höhe von Beitrittsgebühren und der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese mit Beschluss festgelegt. Die Festlegung unterschiedlicher Mitgliedsbeiträge für Mitgliedergruppen ist zulässig.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben allfällige Beitrittsgebühren und jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Diese sind bis zu dem vom Vorstand festgelegten Termin zur Gänze zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.
- (3) Im Falle des Austritts eines Mitglieds erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Der Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des Vorjahres.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die abgelaufenen und geplanten Tätigkeiten sowie die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Ruf und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 10. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 11. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist eines der Vereinsorgane. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet
 - a. auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. nach schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d. durch Beschluss der Rechnungsprüfer oder
 - e. durch Einberufung eines ordentlichen Mitglieds im Fall einer Notsituation

binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Post oder E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse) mit Angabe von Ort, Zeit, Begründung, Tagesordnung sowie den Wahlvorschlägen bei Neuwahlen des Vorstands einzuladen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können sowohl zur Tagesordnung als auch zu unter „Allfälliges“ eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des eigenen Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ohne weitere Wartezeit beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen zum Vorstand und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied der Mitgliederversammlung den Vorsitz zu führen.

§ 12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und der Termine zur Zahlung;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, einem ersten Stellvertreter oder einer ersten Stellvertreterin und einem zweiten Stellvertreter/einer zweiten Stellvertreterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dessen/deren Stellvertreter/in, dem Kassier/der Kassierin und dessen/deren Stellvertreter/in sowie, bei Bedarf, von maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern für definierte Aufgabenbereiche.
- (2) Im Fall der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau zuerst der erste Stellvertreter/die erste Stellvertreterin, dann der zweite Stellvertreter/die zweite Stellvertreterin, bei Verhinderung des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt die Möglichkeit, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die stellvertretenden Mitglieder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen wurden und zumindest der Obmann/die Obfrau, der Schriftführer/die Schriftführerin und der Kassier/die Kassierin oder, in Abwesenheit einer dieser Personen, der/die jeweilige Stellvertreter/Stellvertreterin anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden der Vorstandssitzung den Ausschlag.

- (8) Den Vorsitz führt der Obmann/ die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welches durch die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmt wird.
- (9) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch den Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung, durch Rücktritt oder durch den Tod.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein einzelnes Mitglied oder den gesamten Vorstand seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 14. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Führung des Vereins und Vertretung nach außen;
- (2) Festlegung der konkreten Aufgabenbereiche der beiden weiteren Vorstandsmitglieder¹;
- (3) Ausarbeitung des Vereinsprogramms für das Folgejahr;
- (4) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die vergangene, laufende und künftige Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Einrichtung eines, den Anforderungen des Vereins entsprechenden, Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (7) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (8) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (9) Entscheidung über den Einsatz der materiellen Mittel;
- (10) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (11) Erstellung des Wahlvorschlags für die Vorstandsfunktionen für die nächste Funktionsperiode;
- (12) Anzeigen an die zuständige Vereinsbehörde.

§ 15. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche, rechtlich verbindliche, Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

¹ Z.B. motorradspezifischer Fachbereich, Errichtung und Betrieb der Homepage, Datenschutzangelegenheiten, etc.

- (2) Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten, für ihn zu zeichnen oder rechtsgeschäftlich tätig zu werden können ausschließlich von den in Abs. (1) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (6) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder nehmen die gem. Vorstandsbeschluss ihnen zugeordneten Aufgaben wahr und sind darüber dem Vorstand gegenüber zur Information verpflichtet. Sofern in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Verein verbindliche Entscheidungen zu treffen sind, müssen diese durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 16. Die Rechnungsprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren zu bestellen, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Vereinsorgan, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 17. Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine freiwillige Auflösung erfolgen.

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Erforderlichenfalls ist ein Abwickler zu bestellen. Ein allfälliges, nach Befriedigung aller offenen Verbindlichkeiten nach Auflösung des Vereins, vorhandenes Restvermögen ist einer sozialen Organisation oder einer bedürftigen Person, die durch die Mitgliederversammlung zu benennen ist, nachweislich zu übergeben.
- (3) Der Verein hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.